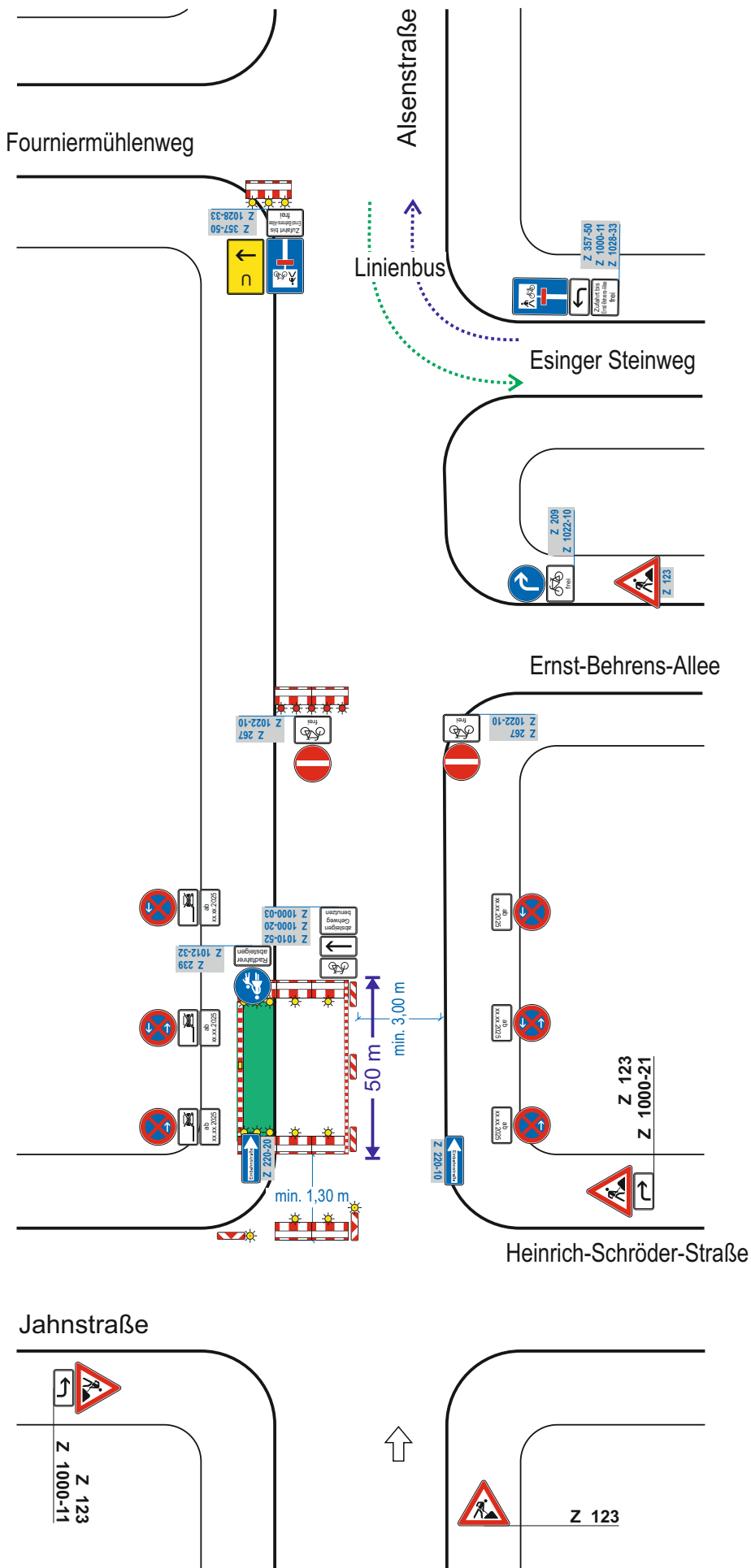




B in Anlehnung an Regelplan B I / 14

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung
Einbahnstraßenregelung

- [] Einrichtung einer Umleitung
- [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernung auf Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter
mit min. 5 einseitigen roten
Warnleuchten

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabspernung auf Fahrbahn
durch einseitige Leitbake mit
einseitiger gelber Warnleuchte und
Absperrschrankengitter mit min. 2
einseitigen gelben Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2
Radverkehr siehe Teil A,
Abschnitt 2.5 Absatz 5

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg
gegenüber anstatt zwischen
Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet
erforderliche Dimensionierung
und Lage
[] gemäß beigefügtem Lageplan
[] gemäß Anzeichnung vor Ort
geprüft und angeordnet
- 3) [] Herstellung eines Notgehweges
angeordnet:

Querabspernung durch
Absperrschrankengitter
„oben“ mit min. 5 roten Warnleuchten
und einseitige Leitbake,
„unten“ mit min. 2 einseitigen gelben
Warnleuchten und einseitige Leitbake
mit einseitiger gelber Warnleuchte
Die entsprechenden Warnleuchten
unmittelbar am Baufeld entfallen.

- Längsabspernung durch**
doppelseitige Leitbaken mit doppel-
seitigen gelben Warnleuchten
- 4) [] LZA und Z 214-30 angeordnet
(s. gesonderte Informationen)
 - 5) [] Umleitung gemäß Umleitungs-
plan angeordnet

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022